



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 4.205/4-I 1/89

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrats

W i e n

ZL 54-03-19 89

Datum: 4. AUG. 1989

07. Aug. 1989 *Feststelbar*

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzentwurf zu übersenden.

27. Juli 1989

Für den Bundesminister:

i.V. TADES

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Stoggl*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 4.205/4-1 1/89

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Mahlerstraße 6  
1015 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert  
wird.  
Begutachtungsverfahren.

Bezug: 23 0102/3-III/3/89

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 18.7.1989 beeckt  
sich das Bundesministerium für Justiz, folgende

S t e l l u n g n a h m e  
abzugeben:

Zu § 8 Abs.2:

Nach § 382 a Abs.2 EO kann vorläufiger Unterhalt "höchstens bis zum Grundbetrag der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz" bewilligt werden. Vorläufiger Unterhalt kann nach § 4 Z 5 UVG vom Bund be- vorschusst werden. Durch die nun vorgeschlagene, von der Anzahl der Kinder abhängige Höhe der Familienbeihilfe könnten Auslegungsschwierigkeiten über den Höchstbetrag vorläufigen Unterhalts und den Höchstbetrag von Unterhaltsvorschüssen nach § 4 Z 5 UVG entstehen. Um diese Schwierigkeit zu vermeiden, wird vorgeschlagen, in § 8

- 2 -

Abs.2 ausdrücklich zu sagen, welcher Betrag der Grundbetrag der Familienbeihilfe ist. Dies könnte etwa durch folgende Fassung des Anfanges des § 8 Abs.2 erreicht werden:

"Z. Die Familienbeihilfe beträgt:

für 1 Kind monatlich (Grundbetrag) ..... 1.300,- S.

für 2 Kinder monatlich ..... 2.700,- S.

... "

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Herrn Präsidenten des Nationalrats übersandt.

27. Juli 1989

Für den Bundesminister:

i.v. TADES

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

